



Sudetenstraße 35
50354 Hürth
Tel. 02233-994040
Fax 02233-9940495
Mail: info@gesamtschule-huerth.de

Informationen zur Meldepflicht bei Erkrankungen insbesondere bei ansteckenden Krankheiten

Liebe Eltern,

sollte Ihr Kind einmal erkrankt sein und die Schule nicht besuchen können, so benachrichtigen Sie uns bitte im Laufe des Vormittags (bis 12:00 Uhr) – unter der Rufnummer: **02233/ 994040**. **Hier läuft ein Anrufbeantworter, wenn das Sekretariat nicht besetzt ist. Zudem ist es auch möglich, eine schriftliche Nachricht per Mail zu schicken: entschuldigung@gesamtschule-huerth.de.**

Eine schriftliche Entschuldigung muss auf jeden Fall eingereicht werden. Es reicht aber, wenn Ihr Kind am ersten Tag nach seiner Genesung in der Schule diese vorlegt, dies kann auch eine Mitteilung im Lernplaner sein. Die Mail gilt auch als schriftliche Entschuldigung.

Sollte Ihr Kind länger als 1 Woche fehlen, so erbitten wir den Nachweis eines Arztbesuchs.

Des Weiteren beachten Sie bitte die unten folgenden Hinweise!

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Mit freundlichen Grüßen

S. Sommer
Gesamtschuldirektorin

Wichtige Informationen zu ansteckenden Krankheiten:

- Wenn bei einer Schülerinnen oder einem Schülern der Verdacht auf eine der folgenden Erkrankungen besteht bzw. eine dieser Erkrankungen nachgewiesen wurde, muss die Schulleitung informiert werden und die Schule darf nicht besucht werden, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist:

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. Masern
5. Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
6. Mumps
7. ansteckungsfähige Lungentuberkulose B. Meningokokken-Infektion
8. Haemophilus influenza Typ b-Meningitis
9. Paratyphus
10. Virushepatitis A oder E
11. Pest
12. Poliomyelitis (Kinderlähmung)
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Skabies (Krätze)
16. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
17. Keuchhusten
18. Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektion
19. Windpocken
20. Kopflausbefall (hier genügt eine schriftl. Bescheinigung der Eltern, dass das Kind mit einem handelsüblichen Präparat zur Bekämpfung von Kopfläusen behandelt wurde und eine nachfolgende Behandlung in der dafür vorgesehenen Zeit erfolgen wird)

Außerdem sind Sie als Eltern verpflichtet, bereits den Verdacht auf das Vorliegen einer solchen Erkrankung der Schule zu melden.

- Wenn bei einer in der Wohngemeinschaft einer Schülerin oder eines Schülers lebenden Person nach ärztlichem Urteil der Verdacht auf eine der Erkrankungen Nr.1 bis Nr.15 besteht bzw. diese Erkrankung nachgewiesen wurde, muss ebenfalls die Schulleitung informiert werden und darf die Schule nicht besucht werden, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist.
- Wenn eine Schülerin oder ein Schüler Ausscheider folgender Krankheitserreger ist, muss ebenfalls die Schulleitung informiert werden. Die Schülerin bzw. der Schüler darf nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes die Schule betreten.

1. Vibrio cholerae
2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
3. Salmonella Typhi oder Salmonella Paratyphi
4. Shigellen
5. enterohämorrhagische E. coli (EHEC)

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.